

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-2400/358/17-MPA BS

Gegenstand: Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt der Funkti-

onserhaltsklasse E 30, E 60 bzw. E 90 nach

DIN 4102-12:1998-11

entspr. lfd. Nr. C 4.9 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2021

Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen. an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts un-

ter Brandeinwirkung gestellt werden

Antragsteller: Tehalit GmbH

Seebergstraße 37

67716 Heltersberg

Ausstellungsdatum: 19.05.2022

Geltungsdauer: 19.05.2022 bis 18.05.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 16 Seiten und 7 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2400/358/17-MPA BS vom 19.05.2017.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2400/358/17-MPA BS ist erstmals am 19.05.2017 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

USt.-ID-Nr. DE183500654 Steuer-Nr.: 14/201/22859



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt als Bauart, die in Abhängigkeit von der Ausführung der Funktionserhaltsklasse E 30, E 60 bzw. E 90 nach DIN 4102-12:1998-11⁻¹ angehören.

Die Klassifizierung gilt für Kabelanlagen, bei denen die zugehörigen Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1.1 horizontal als Wand- bzw. Deckenmontage (Verlegearten 1 bis 5) oder als abgehängte Montage (Verlegeart 6) verlegt werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 15 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



Die Klassifizierung gilt auch für Kabelanlagen als Wand- bzw. Deckenmontage (Verlegearten 1 bis 5), bei denen die vg. Kabelbauarten schräg verlegt werden, wenn die Kabelbauarten im Übergangsbereich (horizontal / schräg ($\alpha \ge 0^\circ$ bis maximal 45°) durch Anordnung der Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2 unterstützt werden, so dass ein Abrutschen bzw. Abknicken der Kabel verhindert wird.

Die Klassifizierung gilt auch für Kabelanlagen als Wandmontage (Verlegearten 1 bis 3), bei denen die vg. Kabelbauarten horizontal / vertikal ($\alpha \le 90^\circ$) verlegt werden, wenn die Kabelbauarten im Übergangsbereich (horizontal / vertikal) durch Anordnung der Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2 unterstützt werden.

Die Klassifizierung gilt auch für Kabelanlagen mit einlagiger, abgehängte Montage der Tragkonstruktion (Verlegearte 6), bei denen die vg. Kabelbauarten schräg verlegt werden, wenn die Kabelbauarten im Übergangsbereich (horizontal / schräg) durch Anordnung der Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2 unterstützt werden, so dass ein Abrutschen bzw. Abknicken der Kabel verhindert wird.

1.1.2 Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt muss aus Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1.1 und aus einer Kabeltragekonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen (Sondertragekonstruktion).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt können in die Funktionserhaltsklasse E 30, E 60 bzw. E 90 nach DIN 4102-12 eingestuft werden, wenn die in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Kabelbauarten mit den entsprechenden Kabeltragkonstruktionen nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden.
- 1.2.2 Die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt dürfen an
 - mindestens d = 125 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie
 - mindestens d = 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

befestigt werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit jeweils mindestens der Funktionserhaltsklasse des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entsprechen muss.

Für den Anschluss der Kabelanlagen an andere Bauteile – z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

- 1.2.3 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung eine Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen, die mindestens der Funktionserhaltsklasse des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entspricht.
- 1.2.4 Der Anwendungsbereich dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist auf Kabel mit Nennspannungen bis 1 kV beschränkt.
- 1.2.5 Der Funktionserhalt deckt einen Spannungsabfall bzw. eine reduzierte Strombelastbarkeit durch temperaturbedingte Widerstandserhöhung aufgrund behinderter Wärmeabfuhr der Leiter nicht ab.
- 1.2.6 Die gültigen VDE- Bestimmungen sind einzuhalten.



- 1.2.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn sichergestellt ist, dass die Kabelanlagen in ihrer Funktionserhaltsklasse durch herabstürzende Bauteile nicht negativ beeinträchtigt werden.
- 1.2.8 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.9 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV BGBI. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlagen bestehen aus Kabeltragekonstruktionen gemäß Abschnitt 2.1.2 in Verbindung mit Kabelbauarten gemäß Abschnitt 2.1.1.

Eine Zusammenstellung der Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt und der entsprechenden Klassifizierung ist dem Abschnitt 2.1.3 zu entnehmen.

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.1.1 Kabelbauarten

Es dürfen nur Kabelbauarten entsprechend der nachfolgenden Tabelle 1, jeweils mit einer gültigen VDE-Approbation verwendet werden.

Die klassifizierten Kabelbauarten in Verbindung mit der jeweiligen Verlegeart sind dem Abschnitt 2.1.3 zu entnehmen.



Tabelle 1: Kabelbauarten des Kabelherstellers Dätwyler IT Infra AG, 6460 Altdorf, Schweiz

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabelherstellers	Dimension Aderzahl x Querschnitt	VDE Norm	VDE-Approl	oation
$ [n \times mm^2] \\ bzw. \\ [n \times 2 \times 0,8 \ mmBd] \ mit \ n \ \geq \ 2 $			VDE Ausweis Nr.	VDE Regis- ter Nr.
Dätwyler PYROFIL KERAM (N)HXH FE 180 E30-E60	≥ n x 1,5 mm² ≤ n x 16 mm²	DIN VDE 0266	40004684 2003-01-14 (Stand 2021- 05-31)	7780

Tabelle 2: Kabelbauarten des Kabelherstellers Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabelherstellers	Dimension Aderzahl x Querschnitt	VDE Norm	VDE-Appro	bation
[n x mm ²] bzw. [n x 2 x 0,8 mmBd] mit n ≥ 2			VDE Ausweis Nr.	VDE Register Nr.
"EUCASAFE" (N)HXH FE180 E90	n x 16 mm²	DIN VDE 0266	40035809 2012-09-13 (Stand 2021- 06-30)	8513
"EUCASAFE" (N)HXH FE180 E30-E60	≥ n x 1,5 mm² ≤ n x 16 mm²	DIN VDE 0266	40035809 2001-01-11 (Stand 2019- 10-08)	7581
"EUCASAFE" JE-H(ST)H Bd FE180 E30	n x 2 x 0,8 Bd.	DIN VDE 0815	119117 1999-07-02 (Stand 2020- 07-21)	7510

Tabelle 3: Kabelbauarten des Kabelherstellers Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabelherstellers	Dimension Aderzahl x Querschnitt	VDE Norm	VDE-Appro	bation
[n x mm ²] bzw. [n x 2 x 0,8 mmBd] mit n \geq 2			VDE Ausweis Nr.	VDE Register Nr.
"Prysmian" (N)HXH FE180 E30	n x 1,5 mm² n x 6,0 mm²	DIN VDE 0266	40045793 2017-02-03- 24 (Stand 2020-06-25)	8197
"Prysmian" JE-H(ST)H FE180 E30	n x 2 x 0,8 Bd.	DIN VDE 0815	40042004 2015-04-07 (Stand 2022- 01-28)	7787



2.1.2 Kabeltragekonstruktion (Sondertragekonstruktion)

Die Teile der Kabeltragkonstruktionen müssen aus galvanisch verzinktem Stahl bestehen.

Die Kabelkanäle werden mit den entsprechenden Systemkomponenten (siehe Anlage 4) ausgeführt. Nach der Verlegung der Kabel werden die Kanäle mit einem Deckel verschlossen. Die Kabelkanäle dürfen mit den entsprechend zum System gehörenden Formteilen (z.B. Winkelstücke 0° bis 90°) ausgeführt werden.

Die Tragkonstruktionen müssen mit geeigneten Befestigungsmitteln aus Stahl an den Massivdecken bzw. Massivwänden befestigt werden. Die Befestigung an den Massivdecken bzw. Massivwände, muss mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 4.2 erfolgen.

Die Belastung der Kabelkanäle gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erfolgt ausschließlich durch die in den Kabelkanälen verlegten Kabel.

Weitere konstruktive Einzelheiten zur Ausbildung der Kabelanlage gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, sind in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dargestellt.

2.1.2.1 Verlegung im Kabelkanal (Befestigungsabstand (Spannweite) a ≤ 625 mm) Wandverlegung (Verlegeart 1 bis 3)

Die Verlegung erfolgt in Kabelkanälen direkt an der Wand. Die Kanäle sind in Abhängigkeit von der Ausführung mit den entsprechenden Bauteilen gemäß Tabelle 4 und den Anlagen auszuführen. Die Kabelkanäle werden nach der Verlegung der Kabel mit einem Deckel verschlossen. Bei der Wandmontage für Winkel $\alpha > 45^\circ$ und $\leq 90^\circ$ darf der vertikale Versatz nicht größer als 500 mm sein.

Tabelle 4: Konstruktive Randbedingungen für die Tragkonstruktion (Verlegeart 1 bis 3)

Bezeichnur	ng	Ausführung mit Kabelkan	al (Befestigungsabstand (S	pannweite) a ≤ 625 mm)
		Verlegeart 1	Verlegeart 2	Verlegeart 3
Kabelkanal		"LFS60100"	"LFS30045"	"LFS40060"
Befestigun	9	Schrauben / Dübel / Gew	ung des Kabelkanals an d vindebolzen ≥ M6 mit Mutte nitt 2.1.2 in Verbindung mit	rn und Unterlegscheiben
Breite	b [mm]	100	45	60
Höhe	h [mm]	60	30	40
Belastung	m/l [kg/m]	≤ 3,0 kg/m	≤ 1,0 kg/m	≤ 1,5 kg/m
Klammer		"R2291VERZ"	"R2295VERZ"	"R2290VERZ"
Kupplung		"R2604VERZ"	"R2330VERZ"	"R2504VERZ"
Flachwinke		"R2665"	"L2755"	"Z2555"
		Stoßstel	llenverbinder (Steckverbi	ndung):
Ausführung	s Stoßstelle	Kupplung und Deckel (Versatz Deckenstoß – Eler	nentstoß etwa 50 mm)
		Boden: Be a = 10	restigungsabstand zum Ele 0 bzw. 125 mm (siehe Anla	ementrand STALT P. D. age 6)

Weitere konstruktive Einzelheiten zur Ausbildung der Kabelanlage sind in den Anlagen zu die sem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dargestellt.



2.1.2.2 Verlegung im Kabelkanal (Befestigungsabstand (Spannweite) a ≤ 625 mm) Deckenverlegung (Verlegeart 4 bis 5)

Die Verlegung erfolgt in Kabelkanälen direkt unter der Decke. Die Kanäle sind in Abhängigkeit von der Ausführung mit den entsprechenden Bauteilen gemäß Tabelle 5 und den Anlagen auszuführen. Die Kabelkanäle werden nach der Verlegung der Kabel mit einem Deckel verschlossen.

Tabelle 5: Konstruktive Randbedingungen für die Tragkonstruktion (Verlegeart 4 bis 5)

Bezeichnur	ıg	Ausführung mit Kabelkanal (Befestigun	ngsabstand (Spannweite) a ≤ 625 mm)
		Verlegeart 4	Verlegeart 5
Kabelkanal		"LFS60100"	"LFS30045"
Befestigunç	3	Befestigung des Kabe Schrauben / Dübel / Gewindebolzen ≥ gemäß Abschnitt 2.1.2 in Vo	elkanals an der Decke: M6 mit Muttern und Unterlegscheiben erbindung mit Abschnitt 4.2
Breite	b [mm]	100	45
Höhe	h [mm]	60	30
Belastung	m/l [kg/m]	≤ 3,0 kg/m	≤ 1,0 kg/m
Klammer		"R2291VERZ"	"R2295 VERZ"
Kupplung		"R2604VERZ"	"R2330VERZ"
Flachwinke		"R2665"	"L2755"
		Stoßstellenverbinder	r (Steckverbindung):
Ausführung	Stoßstelle	Kupplung und Deckel (Versatz Deck	enstoß – Elementstoß etwa 50 mm)
	, = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	Boden: Befestigungsabs a = 100 bzw. 125 m	

Weitere konstruktive Einzelheiten zur Ausbildung der Kabelanlage sind in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dargestellt.



2.1.2.3 Verlegung im Kabelkanal (Befestigungsabstand (Spannweite) a ≤ 750 mm), abgehängte Montage (Verlegeart 6)

Die Verlegung erfolgt in Kabelkanälen die über eine Abhängekonstruktion (Hängestiel, Ausleger und Gewindestangen) an der Deckenkonstruktion befestigt werde. Die Kabelkanäle sind in Abhängigkeit von der Ausführung mit den entsprechenden Bauteilen gemäß Tabelle 6 und den Anlagen auszuführen. Die Kabelkanäle werden nach der Verlegung der Kabel mit einem Deckel verschlossen.

Tabelle 6: Konstruktive Randbedingungen für die Tragkonstruktion (Verlegeart 6)

Bezeichnung	Ausführung	g mit Kabelkanal (Befestigungsabstand (Spannweite) a ≤ 750 mm)
Kabelkanal		"LFS60100"
Hängestiel / Ausle- ger	"Hängestiel K	TS" mit "Ausleger KTS" (≤ "Ausleger KTS 400") bzw. Wandausleger "Ausleger KTS" (≤ "Ausleger KTS 400")
	Abhängung: Zu KTS FKS M10x1 scheiben (oben	usätzliche Abhängung am Ausleger über Verbinder KTS (geschraubt 2x l0 mit Mutter) mit Gewindestangen ≥ M8 mit Muttern und Unterleg- und unten)
	Befestigung de gungssatz: 2 x F	s Kabelkanals auf dem Ausleger der Tragkonstruktion: Befesti- lachrundschraube, Komplett FRSB6x15 Sicherungsmutter M6
Befestigung	Befestigung de ≥ M10 mit Mutte schnitt 4.2	s Hängestiel an der Decke: 2 x Schrauben / Dübel / Gewindebolzen rn und Unterlegscheiben gemäß Abschnitt 2.1.2 in Verbindung mit Ab-
	ben bzw. an der	s Auslegers am Hängestiel ≥ M10 x 25 mit Muttern und Unterlegscheir Wand: 2 x Schrauben / Dübel / Gewindebolzen ≥ M10 mit Muttern eiben gemäß Abschnitt 2.1.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.2
Breite	b [mm]	100
Höhe	h [mm]	60
Belastung je Kanal	m/l [kg/m]	≤ 3,0 kg/m
Belastung je Aus- leger	m/l [kg/m]	≤ 6,0 kg/m
Klammer		"R2291VERZ"
Kupplung		"R2604VERZ"
Flachwinkel		"R2665"
Breite	b [mm]	100
		Stoßstellenverbinder (Steckverbindung):
Ausführung Stoß- stelle	Kupplun	g und Deckel (Versatz Deckenstoß – Elementstoß etwa 50 mm)

Weitere konstruktive Einzelheiten zur Ausbildung der Kabelanlage sind in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dargestellt.



2.1.3 Klassifizierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt

2.1.3.1 Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten der Firma Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien auf Sondertragekonstruktionen

Tabelle 1: Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten "Niederspannungskabel" (Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien) auf Sondertragekonstruktionen

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabel- herstellers ²⁾	Verlegeart ¹) Verlegung auf Kabelkanal Wandmontage: V1 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V2 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m) Verlegung auf Kabelkanal Deckenmontage: V4 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V5 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m) Verlegung auf Kabelkanal abgehängte Montage bzw. Wandmontage: V6 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 750 mm (Last ≤ 3,0 kg/m)	Dimension Aderzahl x Querschnitt [n x mm²]	Klassifizierung gem. DIN 4102-12: 1998-11
	V1	n x ≥ 1,5 ≤ 16	E30
"EUCASAFE" (N)HXH FE180 E30-E60	V2	n x ≥ 1,5 ≤ 4,0	E30
VDE Reg. Nr. 7581	V4	n x = 16 ³⁾	E30 – E60
	V5	$n x = 4,0^{3}$	E30 - E60
ELICASAEE" (NI)HYH	V1	n x = 16 ³⁾	E30 – E60
"EUCASAFE" (N)HXH FE180 E90	V4	n x = 16 ³⁾	E30 – E60
VDE Reg. Nr. 8513	V6	n x = 16 ³⁾	E30 E60

1) Verlegearten und Tragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg) gemäß Abschnitt 2.1.2.

2) Kabelhersteller: Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien gemäß Abschnitt 2.1.1.

3) Die Klassifizierung dieser Kabelbauart "E..." ist nur für diese Dimension güttig.



Tabelle 2: Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten "Fernmeldekabel 110V" (Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien) auf Sondertragekonstruktionen

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabel-her- stellers ²⁾	Verlegeart 1) Verlegung auf Kabelkanal Wandmontage: V1 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) Verlegung auf Kabelkanal Deckenmontage: V4 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V5 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m)	Aderzahl x Durchmesser [2 x n x mm Bd.] mit n ≥ 2	Klassifizierung gem. DIN 4102-12: 1998-11
"EUCASAFE" JE-H(ST)H Bd FE180 E30 VDE Reg. Nr. 7510	V1, V4, V5	n x 2 x 0,8	E30

¹⁾ Verlegearten und Tragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg) gemäß Abschnitt 2.1.2.

2.1.3.2 Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten der Firma Dätwyler IT Infra AG, 6460 Altdorf, Schweiz auf Sondertragekonstruktionen

Tabelle 3: Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten "Niederspannungskabel" (Dätwyler IT Infra AG, 6460 Altdorf, Schweiz) auf Sondertragekonstruktionen

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabel-	Verlegeart ²⁾ Verlegung auf Kabelkanal Wandmontage:	Dimension	
herstellers ²⁾	V1 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V2 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m) Verlegung auf Kabelkanal Deckenmontage: V4 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V5 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m) Verlegung auf Kabelkanal abgehängte Montage bzw. Wandmontage: V6 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 750 mm (Last ≤ 3,0 kg/m / Kanal)	Aderzahl x Querschnitt [n x mm²]	Klassifzlerung gem. DIN 4102-12: 1998-11
	V1	n x ≥ 1,5 ≤ 16	E30
	VI	n x = 16 ³⁾	E30 – E90
Dätwyler PYROFIL KERAM	V2	n x = 1,5 ³⁾	E30
(N)HXH FE 180 E30-E60	\/A	n x ≥ 1,5 ≤ 16	E30
VDE Reg. Nr. 7780	V4	n x = 1,5 ³⁾	E30 – E60
	V5	n x = 1,5 ³⁾	E30 – E60
	V6	n x = 1,5 ³⁾	E30

¹⁾ Verlegearten und Tragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg) gemäß Abschnitt 2.1.2.

²⁾ Kabelhersteller: Kabelwerk Eupen AG, 4700 Eupen, Belgien gemäß Abschnitt 2.1.1.

²⁾ Kabelhersteller: Dätwyler IT Infra AG, 6460 Altdorf, Schweiz gemäß Abschnitt 2.1.1.

³⁾ Die Klassifizierung dieser Kabelbauart "E..." ist nur für diese Dimension gültig.



2.1.3.3 Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten der Firma Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg auf Sondertragekonstruktionen der Firma Hager Tehalit GmbH, Heltersberg)

Tabelle 4: Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten "Niederspannungskabel" (Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg) auf Sondertragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg)

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabel-her- stellers ²⁾	Verlegeart ²⁾ Verlegung auf Kabelkanal Wandmontage: V1 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V3 Kabelkanal "LFS40060" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,5 kg/m)	Dimension Aderzahl x Querschnitt [n x mm²]	Klassifizierung gem. DIN 4102-12: 1998- 11
"Prysmian" (N)HXH FE180 E30	1	n x = 1,5 ³⁾	E30
VDE Reg. Nr. 8197	3	n x = 6,0 ³⁾	E30

- 1) Verlegearten und Tragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg) gemäß Abschnitt 2.1.2.
- ²⁾ Kabelhersteller: Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg gemäß Abschnitt 2.1.1.
- 3) Die Klassifizierung dieser Kabelbauart "E..." ist nur für diese Dimension gültig.

Tabelle 5: Klassifizierung von Kabelanlagen mit Kabelbauarten "Fernmeldekabel 110V" (Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg) auf Sondertragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg)

Kabelbauart / Bezeichnung laut Angaben des Kabel-her- stellers ²⁾	Verlegeart ²⁾ Verlegung auf Kabelkanal Wandmontage: V1 Kabelkanal "LFS60100" a ≤ 625 mm (Last ≤ 3,0 kg/m) V5 Kabelkanal "LFS30045" a ≤ 625 mm (Last ≤ 1,0 kg/m)	Dimension Aderzahl x Durchmesser [2 x n x mm Bd.] mit n ≥ 2	Klassifizierung gem. DIN 4102-12: 1998-11
"Prysmian" JE-H(ST)H FE180 E30 VDE Reg. Nr. 7787	V1, V5	n x 2 x 0,8	E30

- Verlegearten und Tragekonstruktionen (Hager Tehalit GmbH, Heltersberg) gemäß Abschnitt 2.1.2.
- ²⁾ Kabelhersteller: Prysmian Kabel und Systeme GmbH, 96465 Neustadt bei Coburg gemäß Abschnitt 2.1.1.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung und der Produktionsort der jeweiligen Kabelbauart gemäß Abschnitt 2.1.1 ist der entsprechenden VDE Bestimmungen zu entnehmen.

2.2.2 Kennzeichnung der Kabelbauarten

Das Kabel ist gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.



Hinweis: Die auf der Kabelbauart angegebene Funktionserhaltsklasse kann von der in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis jeweils angegebenen Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage gemäß Abschnitt 2.1 abweichen.

2.2.3 Kennzeichnung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen, dass an der Kabeltragekonstruktion zu befestigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt errichtet hat (Verarbeiter),
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklasse "E 30/60/90"*) gemäß DIN 4102-12:1998-11 nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2400/358/17-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS), vom 19.05.2022,
- Inhaber des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und
- Herstellungsjahr.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 16).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

Bei der Planung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt sind die gültigen VDE Bestimmungen einzuhalten. Die Kabelanlagen müssen für eine Leistungs- Aufnahme bei erhöhten Temperaturen ausgelegt werden, somit sind bei der Dimensionierung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Kabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen zu berücksichtigen.

4.2 Bemessung

Alle auf Zug bzw. Abscheren beanspruchten Bauteile (z.B. Befestigungen zum Untergrund, Abhängungen und Befestigungen der Kabelanlage) sind aus Stahl herzustellen und sind so zu dimensionieren, dass die maximalen Zug- bzw. Scherspannungen von $\sigma \le 9$ N/mm² und T ≤ 15 N/mm² (Klassifizierung "E 30" und "E 60") bzw. von $\sigma \le 6$ N/mm² und T ≤ 10 N/mm² (Klassifizierung "E 90") eingehalten werden, wobei die Beanspruchung der Bauteile aus der maximalen Belastung bezogen auf den Spannungsquerschnitt zu ermitteln ist

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Die Tragkonstruktion muss mit Dübeln aus Stahl (z. B. Stahlschrauben / Stahldübel, Nagelanker) ≥ M6 (Spannungsquerschnittsfläche jeweils ≥ 20,1 mm²) bzw. ≥ M8 (Spannungsquerschnittsfläche jeweils ≥ 36,6 mm²) erfolgen, die für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind und die den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) bzw. allgemeiner Bauartgenehmigungen (aBG) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M6 mit der doppelten Setztiefe (z. B. 2hef) - mindestens jedoch 60 mm tief bzw. Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z. B. 2hef) - mindestens jedoch 60 mm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe (hef) ist der gültigen Zulassung, Bauartgenehmigung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden.

Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ, aBG oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2021 (Nds. GVBI. S. 732-738) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBI. Nr. 14/2022, S. 508-533) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl-Ing. Christian Rabbe Stellv. Leiter der Prüfstelle Dipli-Ing. Christian Maertins

Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite



Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;

Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4:

Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und

Sonderbauteile

DIN 4102-12:1998-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 12:

Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prü-

fungen

DIN VDE 0815:1985-09: Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbei-

tungsanlagen

DIN VDE 0815/A1:1988-

05:

Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbei-

tungsanlagen; Änderung 1

DIN VDE 0266:2000-03: Starkstromkabel mit verbessertem Verhalten im Brandfall - Nennspannun-

gen U₀/U 0,6/1 kV

DIN VDE 0266

Berichtigung 1:2006-03:

Starkstromkabel mit verbessertem Verhalten im Brandfall - Nennspannun-

gen U/U 0,6/1 kV, Berichtigungen zu DIN VDE 0266 (VDE 0266):2000-03

DIN VDE 0815:1985-09: Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbei-

tungsanlagen

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse E 30, E 60 bzw. E 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2400/358/17-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 19.05.2022 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

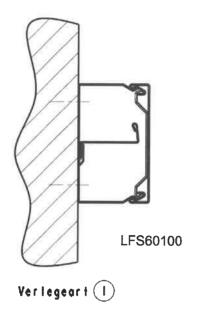
Ort, Datum

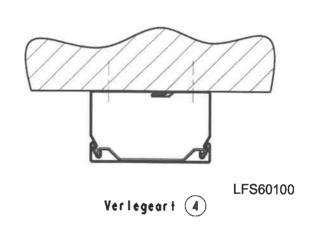
Stempel und Unterschrift

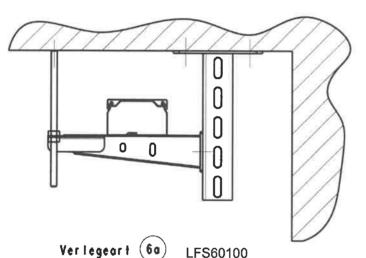
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

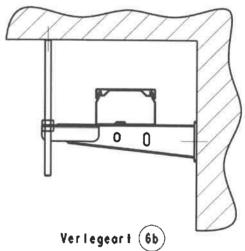
^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Übersicht Verlegearten für LFS60100









LFS60100

Verwendung von Befestigungsmitteln mit brandschutztechnischer Zufassung (Spannweite/Befestigungsabstand a ≤ 625mm)

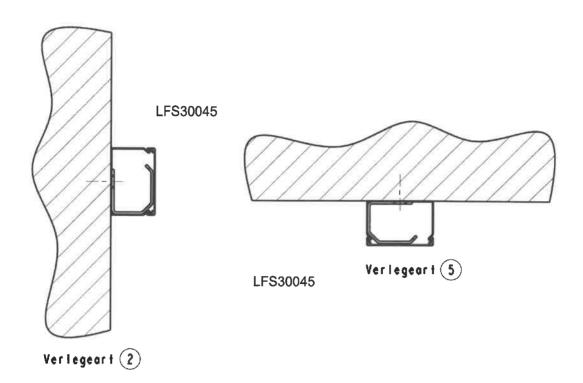
Es sind Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2 zu diesem abP zu verwenden (Spannweite / Befestigungsabstand a ≤ 625 mm)

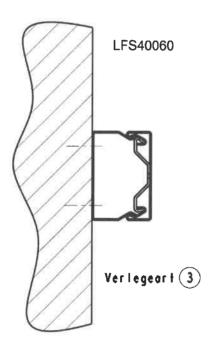
Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt "E 30", "E 60" bzw. "E 90" nach DIN 4102-12:1998-11

Übersicht Ausführung der Tragkonstruktion mit "LFS60100"

Anlage 1 zum abP Nr.: P-2400/358/17-MPA BS vom 19.05.2022

Übersicht Verlegearten für LFS30045





Verwendung von Befestigungsmitteln mit brandschutztechnischer Zulassung (Spannweite/Befestigungsabstand a \leq 625mm)

Es sind Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2 zu diesem abP zu verwenden (Spannweite / Befestigungsabstand a ≤ 625 mm)

Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt

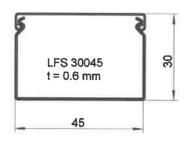
"E 30" bzw. "E 60" nach DIN 4102-12: 1998-11

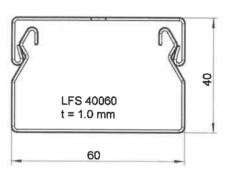
Übersicht Ausführung der Tragkonstruktion mit "LFS30045" bzw. "LFS40060"

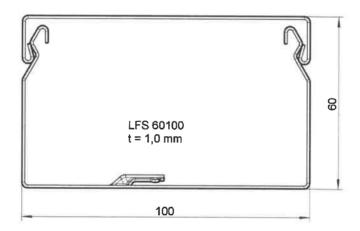
Anlage 2 zum

abP Nr.: P-2400/358/17-MPA BS

vom 19.05.2022







Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt "E 30", "E 60" bzw. "E 90"nach DIN 4102-12: 1998-11

Kanalausführung (Querschnitt)

Anlage 3 zum

abP Nr.:

P-2400/358/17-MPA BS

vom 19.05.2022

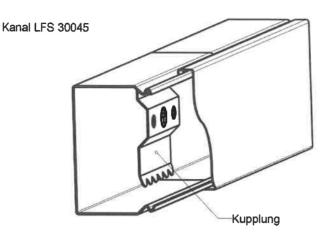
Max. Kabellasten [kg/m] 1.0 Höhe [mm] 30 Breite [mm] 45 Gewicht [kg/m] 0.74 Kanal 6			4	3.0		
[mm] 45 [mm] 45 ht [kg/m] 0.74			7:1			
[mm] 45 ht [kg/m] 0.74			40	09		
ht [kg/m] 0.74			09	100		
30			1.77	3.02		
08			Aufbau wie 60100			
	18		keine Trennwand	09	100	
			I		₩	·.
Mupplung End Stahl Zink	Endstück Endstück Zink - Druckguß Stath	inneneck Staff	Kupplung Stahl	Endstück Stahl	frinemeck. Stahl	Außeneck Stath
11:	1	Manmer (2)	Flactwinkel	T- und Krauzetück	Klammer	Trennwand
Slahii Slahii	Stahl Stahl	Stahi	Stahl	Staty	Slahi	

Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt "E 30", "E 60" bzw. "E 90" nach DIN 4102-12: 1998-11

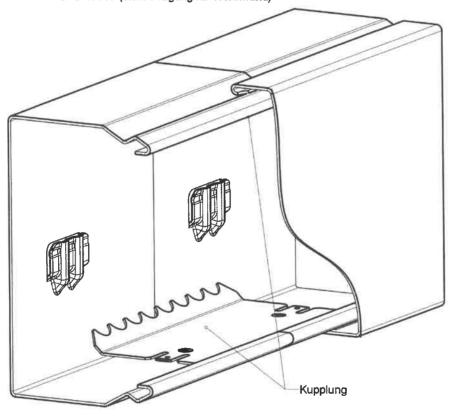
Kanalausführung und Zubehör (Übersicht)

Anlage 4 zum abP Nr.: P-2400/358/17-MPA BS vom 19.05.2022





Kanal LFS 60100 und LFS 40600 (ohne Prägung für Trennwand)



Bezeichnung	Artikelnummer
Kupplung LFS 30045	R2330VERZ
Kupplung LFS 40060	R2504VERZ
Kupplung LFS 60100	R2604VERZ

Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt "E 30", "E 60" bzw. "E 90" nach DIN 4102-12: 1998-11

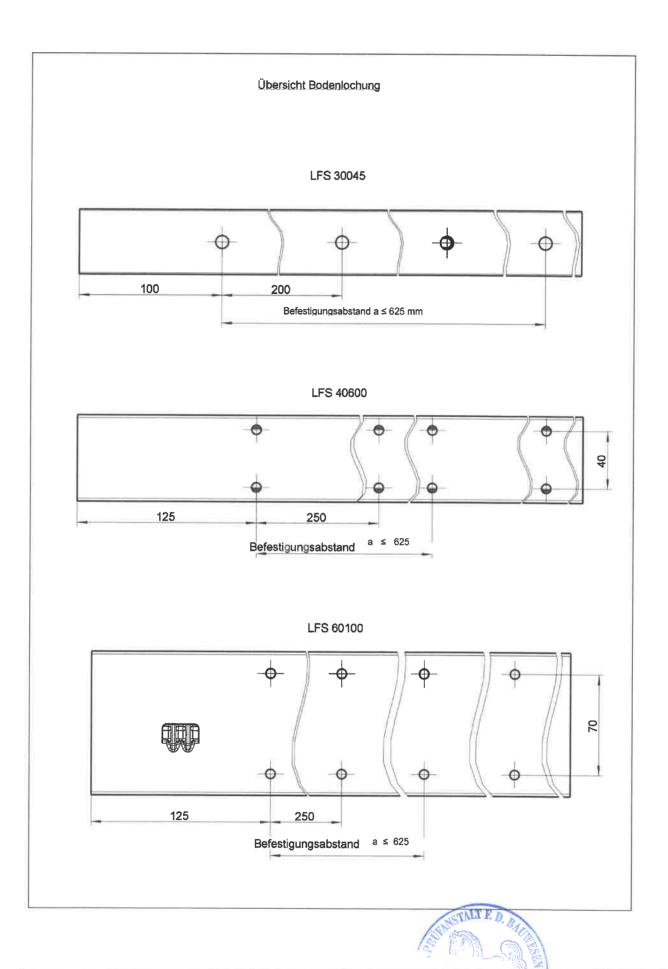
Kanalausführung (Stossstelle)

Anlage 5 zum

abP Nr.:

P-2400/358/17-MPA BS

vom 19.05.2022



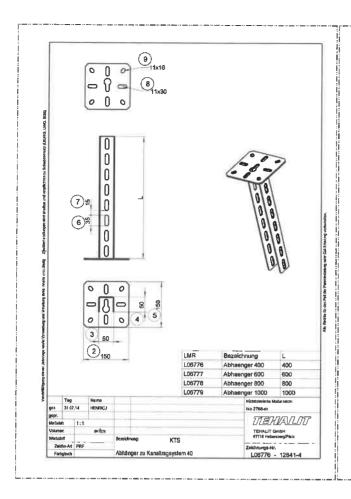
Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt "E 30", "E 60" bzw. "E 90" nach DIN 4102-12: 1998-11

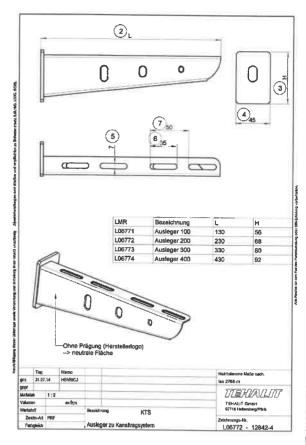
Lochbild

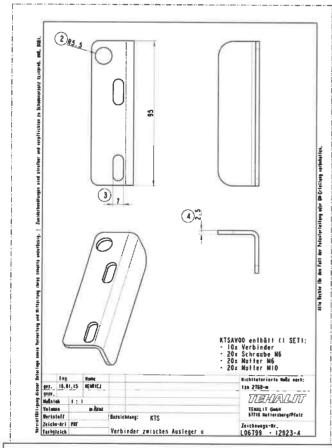
Anlage 6 zum

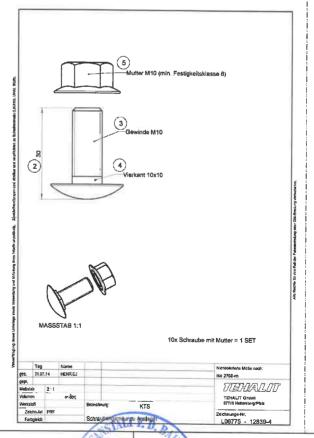
abP Nr.: P-2400/358/17-MPA BS

vom 19.05.2022









Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt

"E 30" bzw. "E 60" nach DIN 4102-12: 1998-11

Kanalausführung und Zubehör (Übersicht)

Anlage 7 zum abP Nr.: P-2400/358/17-MPA BS